



Vorlage Nr.: V2406/13
Datum: 8. August 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Jugendhilfeausschuss		nicht öffentlich öffentlich	zur Information beschließend
--	--	--------------------------------	---------------------------------

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Aktualisierung der Mustervereinbarungen zur Umsetzung der §§ 8a, 72a SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. die Verfahrensweise zum Abschluss der Vereinbarungen zu § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII,
2. die Mustervereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII
3. die Mustervereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1990-JH49-07

aufzuhebende Beschlüsse:

V1990-JH49-07

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: keine

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Die Sicherung des Kindeswohls und der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, ist gemeinsames Anliegen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie der Vereine der Kinder- und Jugendhilfe und aller Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Freizeit arbeiten.

Gemäß § 8a Abs.4 SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Dazu werden die Vereinbarungen entsprechend aktualisiert.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sicherzustellen, dass unter der Verantwortung von Trägern der freien Jugendhilfe und bei Vereinen der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Landeshauptstadt Dresden tätig sind, keine ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über das Verfahren zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen von ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden wahrnehmen und Kinder oder/und Jugendliche betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Verfahrensweise zum Abschluss der Vereinbarungen zu § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII |
| Anlage 2 | Mustervereinbarungen zum Verfahren gemäß § 8 a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 1,2, 4 und 5 SGB VIII |
| Anlage 3 | Mustervereinbarung zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII |

Helma Orosz